



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02189**
Datum: 16.03.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.51101
Verfasser: FB Städtebau und
Bauordnung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten und Stadtentwicklung	14.04.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.04.2026	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 37
Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee – Aufstellungsbeschluss und
Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 37 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung und billigt die genannten Planungsziele.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 37 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, in der Fassung vom 15.12.2025 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht vom 15.12.2025.
3. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 37 in der Fassung vom 15.12.2025 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht vom 15.12.2025 sind zu veröffentlichen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtlich vor. Bei Ablehnung der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein erweitertes Nutzungsspektrum am Hufeisensee nicht geschaffen werden. Eine zeitnahe Weiterführung der Änderung des Flächennutzungsplanes und aller weiteren Verfahrensschritte ist daher unbedingt erforderlich.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
Gleichstellungsrelevanz:	<input type="checkbox"/> ja	

Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Erläuterung:

Es handelt sich um ein Planverfahren.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 37
„Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

1. Planungsanlass und -erfordernis

1.1 Planungsanlass

Der Hufeisensee ist das größte Standgewässer in der Stadt Halle (Saale) und ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet. Um die Freizeitnutzungen rund um den Hufeisensee zu ordnen, führte die Stadt Halle (Saale) das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren, lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ durch. Die Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 11.02.2015 wirksam und hat die planungsrechtlichen Grundlagen für den seit dem 15.04.2015 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ geschaffen.

Planerisch wurde zum damaligen Zeitpunkt unter anderem das Ziel verfolgt, die Errichtung eines Golfplatzes und die wassersportlichen Nutzungen zu ermöglichen. Die inzwischen etablierten Angebote verteilen sich nunmehr im Planungsraum und um den Hufeisensee unterschiedlich intensiv. Als besonders interessant für Freizeitnutzungen stellt sich aktuell der westliche Teil des Hufeisensees heraus, der durch den Ausbau der Verkehrsanlagen und die Fertigstellung des dortigen Rundwegabschnittes eine hervorragende Anbindung erhalten hat.

Aufgrund verschiedener Interessensdarlegungen erfolgte im Dezember 2017/Januar 2018 durch die Stadt Halle (Saale) eine Abfrage der im Plangebiet ansässigen Vereine bzw. Akteure bezüglich deren Entwicklungsabsichten. Im Ergebnis war festzustellen, dass es Angebotserweiterungsabsichten vor Ort und zur Etablierung von weiteren Freizeitnutzungen am westlichen Ufer des Hufeisensees gibt.

Die Nachfragen und weitergehenden Bedarfe sind sowohl durch die bisherigen Darstellungen der wirksamen Flächennutzungsplanänderung, lfd. Nr. 23 als auch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158 derzeit planungsrechtlich nicht betrachtet und abgewogen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat am 21.11.2018 den Beschluss (VI/2018/03871) über die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ gefasst.

Durch die entsprechende Anpassung planungsrechtlicher Festsetzungen im Bebauungsplan soll gewährleistet werden, dass der Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee kontinuierlich zukunftsfähig weiterentwickelt werden kann und sich daraus ergebende naturschutzrechtliche und andere Fragestellungen einer Lösung zugeleitet werden.

Die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 umfasst u. a. zwei Planungsziele, welche nicht den Darstellungen der wirksamen Flächennutzungsplanänderung, lfd. Nr. 23 entsprechen. So sind Ferienhäuser nördlich des Krienitzweges zwischen den Erholungsgärten und dem Rundweg um den See sowie südlich davon zwischen dem vorhandenen Clubhaus mit öffentlicher Gaststätte und dem Uferweg geplant. Im östlich angrenzenden Uferbereich ist die Errichtung der baulichen Anlagen für eine Wakeboardanlage und für die Wasserwacht vorgesehen. Für die Wasserwacht sind bereits erste bauliche Anlagen entstanden.

1.2 Planungserfordernis

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der für die Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 1998 wirksam vorliegt. Für das vorliegende Plangebiet wurde der Flächennutzungsplan bereits geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“ ist seit dem 11.02.2015 wirksam und stellt für den Bereich anteilig Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Golf und Grünflächen mit Versorgungsfunktionen (Zeltplatz; Badeplatz, Freibad; Wassersportanlage) dar.

Die genannten Planungsabsichten, die Ausweisungen von Sondergebietsflächen für Ferienhäuser und Wassersport erfordern, lassen sich damit nicht aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ableiten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Daraus ergibt sich für die Stadt Halle (Saale) das Erfordernis, planerisch tätig zu werden und über ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, 1. Änderung zu schaffen.

2. Räumlicher Geltungsbereich/Städtebauliche Situation

2.1 Lage und Größe des Plangebietes/räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 „Sonderbaufläche Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, liegt im Stadtbezirk Ost, der überwiegende, westliche Teil befindet sich im Stadtteil Büschdorf, der östliche Bereich mit der Uferzone gehört zum Stadtteil Kanena/Bruckdorf. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst Flächen, die sich nördlich und südlich des Krienitzweges entlang des Uferbereiches des Hufeisensees erstrecken. Das Plangebiet soll wie folgt begrenzt werden:

- im Norden durch eine Fußball- und eine Adventuregolfanlage sowie dem Rundweg entlang des Ufers mit Strandbereichen
- im Osten durch den Hufeisensee
- im Süden durch den Golfplatz und den Uferrundweg
- im Westen durch das Golfplatz-Clubhaus mit öffentlicher Gaststätte und Parkplatz sowie Erholungsgärten

Die genaue Abgrenzung ist dem Plan zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Anlage 2 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Fläche von ca. 2,6 ha.

2.2 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird durch den Hufeisensee und den Golfsport geprägt. Westlich und südlich des Änderungsbereiches ist ein Golfplatz einschließlich Clubhaus mit öffentlicher Gaststätte und Parkplatz vorhanden. Im Nordwesten befinden sich die Driving-Range, eine Fußball- und eine Adventuregolfanlage. Östlich des Änderungsbereiches grenzt das Ufer des Hufeisensees an, an welchem in den vergangenen Jahren ein neuer Strandbereich und ein Rundweg entstanden sind. Im Westen befinden sich außerdem vier kleinere, nur teilweise genutzte Erholungsgärten mit einzelnen Gebäuden.

Der Änderungsbereich selbst wird von derzeit nicht genutzten Grünflächen geprägt. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches am Ufer des Hufeisensees wurde das Ausbildungs- und Wasserrettungszentrum des DRK Wasserrettungsdienst Halle/Saale e. V. errichtet. Weiterer Gebäudebestand ist nicht vorhanden.

3. Planungsziele und -zwecke

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, den Flächennutzungsplan an die veränderte Planung am Westufer des Hufeisensees anzupassen.

Nutzungsarten und -ziele:

- Darstellung einer Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Ferienhäuser, Wassersport
(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB [...] Belange von [...] Freizeit und Erholung)

Freiraum- und Umweltbelange:

- Berücksichtigung des Artenschutzes
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen)

4. Planverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 21.11.2018 gefasst (Vorlage Nr. VI/2018/03871). Aufgrund des unterschiedlichen Planungsstandes der umzusetzenden Planungen wurden die frühzeitigen Beteiligungen für Teilplan 1 und Teilplan 2 nacheinander durchgeführt. In der Phase Entwurf wurden beide Teilpläne zusammengeführt.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst Flächen von beiden Teilplänen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Teilplan 1 ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 27.01.2020 bis zum 28.02.2020 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 1 vom 18.01.2020 erfolgt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Teilplan 1 wurden eine zunehmende Kommerzialisierung der Erholungsangebote am Hufeisensee, ein Verlust an naturnahem Erholungsraum und von der Wakeboardanlage ausgehender Lärm befürchtet.

Für den Teilplan 2 ist die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 09.09.2020 bis zum 13.10.2020 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17 vom 28.08.2020. erfolgt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das vorliegende Gutachten angezweifelt, das die Verträglichkeit der zusätzlich beantragten Nutzungen (Kletterturm und Ferienhäuser) bezüglich ihrer Nähe zu einem Gefahrstofflager westlich der Europachaussee festgestellt hat. Erweiterungen des Besucherverkehrs im Plangebiet und die Zulassung von Gebäuden, in denen Menschen nachts schlafen, wurden abgelehnt.

Damit erfolgte die Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bereits im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanverfahrens, sodass von einer frühzeitigen Beteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 37 abgesehen werden kann.

Mit Schreiben vom 29.10.2025 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB. In der Zeit vom 29.10.2025 bis zum 03.12.2025 konnten Stellungnahmen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 37 abgegeben werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden u. a. technische Anregungen und Hinweise vorgebracht, die keine Änderung der Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach sich gezogen haben, sondern für die Ebene des Bebauungsplanes und vor allem für die Realisierung von Vorhaben von Interesse sind. Für die Planung wichtige Hinweise, die noch nicht bekannt waren, wurden in der Begründung zur Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Die *Obere Immissionsschutzbehörde* weist darauf hin, dass konkrete Hinweise zu immissionsschutzrechtlich relevanten Belangen insbesondere zur Störfallproblematik bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee" gegeben wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Rücksichtnahme gegenüber dem vorhandenen Betriebsbereich und dessen Entwicklungsmöglichkeiten hingewiesen.

Die *Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)* weist darauf hin, dass die erforderlichen Abstände zu bestehenden gewerblichen Nutzungen insbesondere zu den Betriebsbereichen der oberen Klasse nach der Störfallverordnung beachtlich sind; die Änderung des Flächennutzungsplanes darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Betreiber der Gefahrenstofflager führen. Zudem soll eine Dauerwohnnutzung im Ferienhausgebiet untersagt werden.

Seitens der *Polizei* und der *Fachbereiche Mobilität und Sicherheit der Stadt Halle (Saale)* erfolgten Hinweise zum Klärungserfordernis der verkehrlichen Erschließung insbesondere für die zukünftigen Nutzer des Ferienhausgebietes.

Vom *Fachbereich Umwelt* wurden klarstellende Formulierungshinweise u. a. für die Niederschlagswasserversickerung, die Grundwassernutzung und zur Störfallthematik angeregt.

Im nächsten Schritt soll die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

5. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP) trat am 12.03.2011 in Kraft.

Laut Ziel Z 25 des LEP sind die Zentralen Orte so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. Zentrale Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu sichern. Gemäß LEP (Z 36) ist Halle (Saale) als Oberzentrum festgelegt. In den Zentralen Orten sollen schwerpunktmäßig öffentliche Mittel auch zur Schaffung eines vielfältigen Angebotes im Sportbereich durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen eingesetzt werden (G 15). Auch soll das private touristische Angebot (Beherbergungsstätten, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismus- und Erholungsorte qualitativ aufgewertet werden (G 145).

Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur öffentlichen Beteiligung freigegeben. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Zentrale Grundsätze und Ziele werden aus dem LEP übernommen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 ergeben sich darin insbesondere folgende Grundsätze: So soll der Tourismus zur Stärkung der Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen als bedeutender Wirtschaftszweig von Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt werden. Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten und durch den Tourismus wirtschaftlich genutzt werden (G 5.2-1 Tourismuswirtschaft).

Als weiterer Grundsatz zu berücksichtigen ist, dass Ferienhausgebiete [...] sowie Campingplätze und Reisemobilstellplätze an bebaute Ortslagen angebunden werden und das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen sollen. Sie sollen eine dauerhafte touristische Nutzung ermöglichen, jedoch eine Dauerwohnnutzung ausschließen (G 5.2-1 Ferienanlagen und -plätze).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklung vereinbar, die im LEP und in dem in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt formuliert werden.

Regionaler Entwicklungsplan (REP)

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21.12.2010 in Kraft getreten. Es ist eine Planänderung des REP Halle erfolgt. Sie ist in der Fassung vom 22.08.2023 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2023 an wirksam. Der REP Halle ergänzt und konkretisiert die Inhalte des Landesentwicklungsplanes.

Zu für das Plangebiet relevante Ausweisungen sowie hinsichtlich der Erholungseignung im Allgemeinen und des Erholungsraumes Hufeisensee im Besonderen wird im REP Halle u. a. Folgendes ausgeführt:

„Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen sind Standorte, die [...] aufgrund ihrer Lage dem ständig steigenden Bedarf an attraktiven Sport- und Freizeitangeboten in stadtnahen Erholungsgebieten Rechnung tragen.“ (Pkt. 5.5.4. REP Halle)

Gemäß Pkt. 5.5.4.1. des REP Halle ist die Stadt Halle (Saale) als Oberzentrum ein Standort für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen. In der Stadt besteht ein zunehmender Bedarf an vielfältigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

In der Begründung zu Pkt. 5.5.4.1. des REP Halle wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen zur Errichtung dieser Anlagen die festgelegten Entwicklungsziele der jeweiligen Gebiete zu beachten sind. Insbesondere sei das Potenzial von Altbergbaustandorten für den Wassersport zu nutzen. Des Weiteren seien Planungen zur Errichtung von Spezialsportarten (z. B. Golf, Tennis, Motocross) zur Erhöhung der Angebotsvielfalt in der Region besonders zu berücksichtigen, da sie einen überörtlichen Charakter haben. Geeignete Standorte sind solche, die außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen und sich in das bestehende Landschaftsbild einpassen.

Dem Vorstehenden ist zu entnehmen, dass die Planung nicht im Widerspruch zu den übergeordneten regionalplanerischen Vorgaben steht. Die Planung dient der Stärkung des Oberzentrums Halle und es wird dem steigenden Bedarf an attraktiven Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten mit Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Rechnung getragen.

Der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ wurde am 17.03.2020 in Kraft gesetzt. Der Sachliche Teilplan enthält folgende, für die vorliegende Planung relevante Festlegungen:

Im Grundsatz G 2 unter dem Gliederungspunkt 3.1.2.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge ist formuliert:

„Unter Zugrundelegung des zentralörtlichen Systems sollen in den Gemeinden und Verbandsgemeinden wohnortnahe Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und entwickelt werden.“

In der zugehörigen Begründung wird der Grundsatz erläutert:

Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist das Vorhalten von Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten in den Zentralen Orten entsprechend ihrer jeweiligen Stufe im System der Zentralen Orte eine Voraussetzung für das Erreichen gleichwertiger Lebensbedingungen. Bei zurückgehender Bevölkerungsdichte ist Vernetzung notwendig, um Qualität und Verfügbarkeit sozialer Dienstleistungen bei vernünftigen Kosten sicherzustellen. Ein vielfältiges nutzergerechtes Angebot, vor allem in den Zentralen Orten, soll allen Menschen in der Planungsregion Halle in zumutbarer Entfernung deren Nutzung ermöglichen.

Im REP Halle sind für die vorliegende Planung keine relevanten Festlegungen dargestellt.

Die vorliegende Planung ist mit den Zielen der Regionalentwicklung vereinbar, die im Regionalen Entwicklungsplan sowie den Sachlichen Teilplänen formuliert werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2025 (ISEK Halle 2025)

Halle (Saale) entwickelt sein Image als grüne Großstadt mit einer attraktiven Flusslandschaft und einem Netz qualitätsvoller Grün-, Sport- und Freizeitflächen. Mit über 7.000 Hektar Wasser- und Grünflächen und rund 200 Sportvereinen ist Halle (Saale) auch ein Freizeit- und Sportparadies. Das Image als „grüne Stadt“ soll ausgebaut sowie die Grün- und Freizeitflächen für Naherholung und Tourismus aufgewertet, verknüpft und ausgebaut werden. (S. 31)

Fachbeitrag Freiraum und Umwelt

Der Hufeisensee als größtes Stillgewässer von Halle (Saale) wird zum Naherholungsschwerpunkt für die östlichen Stadtteile mit ergänzenden touristischen Angeboten entwickelt. (S. 134)

Räumlicher Schwerpunkt Hufeisensee

- öffentlichen Rundweg am Hufeisensee für Fußgänger, Radfahrer und Skater ausbauen,
- Erreichbarkeit des Hufeisensees für Radfahrer aus der inneren Stadt (Altstadtring, Hafenbahn) und Vernetzung mit den östlichen Naherholungsräumen (Reideniederung, Osendorfer See, Dieskauer Park) verbessern,
- Liegewiesen-/ Strandbereiche am Hufeisensee (Nordwest, Nord- und Südostufer) aufwerten, durch Ausbau der öffentlichen Parkplätze rund um den See landschaftsverträgliche Bündelung der Erschließung erzielen,
- vielfältiges Freizeitangebot für die Öffentlichkeit mit Angeboten wie Beachvolleyball, Minigolf, Fußballgolf, Golf, Wasserski, Gastronomie u. a. entwickeln,
- Caravan-/Campingplatz südwestlich des Sees ansiedeln und an S-Bahnhaltepunkt Kanena anbinden,
- Waldflächen und nicht zum Baden geeignete Uferbereiche ökologisch aufwerten für ökologisches Verbundsystem und naturbezogene Naherholung. (S. 152)

Fachbeitrag Sport

Freizeitangebote für Menschen jeden Alters, welche die Bewegung fördern und damit die Gesundheit stärken, sind zu erhalten und auszubauen. Gesunde Lebensbedingungen sowie die Sport-, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten, die eine Stadt bietet, bestimmen die Attraktivität der Stadt. Sport und Bewegungskultur tragen entscheidend zur Lebensqualität und Erhöhung der Lebenserwartung in Halle (Saale) bei und sind damit als unverzichtbare Standortfaktoren unmittelbar relevant für Standortentscheidungen von Unternehmen, Wohnortwahl und Tourismus. Als Oberzentrum übernimmt Halle (Saale) im Bereich Sport auch Versorgungsfunktionen für das Umland und die Region, insbesondere für das südliche Sachsen-Anhalt. Freizeitangebote, die neben der vereinsgebundenen auch die individuelle, generationsübergreifende Beschäftigung mit dem Thema Bewegung fördern, sind dabei unerlässlich. (S. 164)

Teilraumkonzept Hallescher Osten

In der Einführung zum Abschnitt Teilraumkonzepte werden für den Handlungsschwerpunkt Stärkung der Naherholung als Ziele und fachliche Leitlinien der Ausbau und die Qualifizierung der im Stadtgebiet vorhandenen Möglichkeiten für Naherholung und Freizeitgestaltung genannt. Eine gute Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete soll sichergestellt werden.

Das Teilraumkonzept Hallescher Osten geht im Handlungsschwerpunkt „Stärkung der Naherholung“ auf den Hufeisensee als räumlichen Schwerpunkt der Naherholung ein:

- Teilraumspezifische Ziele und Leitlinien: Der Hufeisensee mit seiner Umgebung besitzt ein hohes Erholungs- und Freizeitpotenzial für die Stadt Halle (Saale), das besser ausgeschöpft werden soll. Deshalb wird der Hufeisensee für Sport- und Freizeitaktivitäten qualifiziert, u. a. durch Anlegen eines Rundwegs für Fußgänger und Radfahrer sowie öffentlicher Spielangebote, die Errichtung eines Camping- und Caravanplatzes, eines Golfplatzes sowie eines Wassersportzentrums.
- Die Erreichbarkeit des Hufeisensees auf attraktiven, landschaftsbezogenen Wegen soll verbessert werden, insbesondere aus der inneren Stadt. Zu diesem Zweck sind die Anbindung über die Raffineriestraße an die Hafenbahn sowie durch eine kurze, grüne Verbindung zwischen Europachaussee und Delitzscher Straße entlang der Bahntrasse geplant. Weiteres Ziel ist der Anschluss des Erholungsraums an die östlich benachbarte Reide-Niederung.
- Projektbeispiele: Naherholungsraum Hufeisensee und Grünes Wegenetz: öffentlichen Rundweg vervollständigen, Wegeanbindungen Richtung Innenstadt (Europachaussee - Delitzscher Straße) sowie zu den benachbarten Wohngebieten (S. 234)

Die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37, vorbereitet wird, setzen in mehrerlei Hinsicht die im ISEK Halle 2025 enthaltenen Visionen und strategischen Ziele um. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planerischen Vorgaben des ISEK Halle 2025 berücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes von 1997 sowie seiner Teilfortschreibung von 2013 sollen die ökologischen Erfordernisse und die notwendige Bewahrung natürlicher Schutzgüter auch im städtischen Gebiet zu positiven Veränderungen im Landschaftsbild der Städte führen.

Für den Hufeisensee sind folgende der für den Änderungsbereich formulierten Leitlinien relevant:

- Ergänzende Einrichtungen, wie Dienstleistungen, Beherbergungsbetriebe und sport- und freizeitorientierte Einrichtungen sollen in direkter räumlicher Nähe den größeren Seen zugeordnet werden.
- Am westlichen Ufer des östlichen Teils des Hufeisensees ist ein Gebiet zur Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen ausgewiesen; ergänzende wasserbezogene Einrichtungen sollen sich zu einem freizeitbezogenen Konzept verbinden. Der westliche und nördliche Teil des Sees soll unter den Aspekten von Naturschutz und Landschaftspflege entwickelt werden.
- Diese Ziele sind dem Oberziel zuzuordnen, eine differenziert strukturierte Erholungslandschaft zu entwickeln.

In der Teilfortschreibung des Planes wird der Hufeisensee als Teil der regional bedeutsamen Biotopverbund-Einheit „Tagebaulandschaft Halle-Ost“ genannt. Er gehört zu den Kerngebieten innerhalb des Biotopverbundsystems der Stadt Halle (Saale). Als Maßnahmen werden Gehölzanpflanzungen, Uferschonbereiche und Besucherlenkung empfohlen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Halle (Saale) befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Die Entwurfsfassung vom August 2024 erläutert den räumlichen Bereich des Hufeisensees als Landschaft, die wesentlich durch bergbauliche Aktivitäten überprägt und verändert wurde. Der Hufeisensee als „neu“ entstandener See stellt ein bedeutendes Naherholungsgebiet mit hoher Landschaftsqualität dar, hervorzuheben sind hierbei die abwechslungsreichen Buchten und die angrenzenden Gehölzsäume, Maßnahmen zur Verbesserung und zur dauerhaften Sicherung der Wasserqualität sind erforderlich, um u. a. die gestalteten Uferbereiche für die landschaftsbezogene Erholung aktiver nutzen zu können (z. B. Spielen mit Wasser, Baden, Schwimmen etc.).

Die Entwurfsfassung des Landschaftsplanes ordnet den Änderungsbereich dem Landschaftsraum Bergbaufolgelandschaft „Hufeisensee“ zu (Steckbrief in der Anlage 1 zum Landschaftsplan). Dieser Steckbrief zum Landschaftsraum Bergbaufolgelandschaft „Hufeisensee“ beinhaltet Nutzungsstrukturen und charakteristische Elemente (wie z. B. Bergbaufolgelandschaft, künstlich entstandenes Gewässer, uferbegleitende Elemente, Sport- und Wassersporteinrichtungen usw.), wertgebende Merkmale (wie z. B. natürliches und kulturelles Erbe, Naturerlebnis und Landschaftswahrnehmung sowie landschaftsgebundene Erholung), qualitätseinschränkende Merkmale (wie z. B. Lärm durch motorisierte Wassersportarten, Einschränkung als Badegewässer aufgrund der Wasserqualität), Potenziale (z. B. Verbesserung und Sicherung der Wasserqualität, Nutzung als Badegewässer u. w.) sowie Gefährdungen (z. B. durch unabgestimmte Intensivierung der Erholungsnutzung durch die unbeplante Zunahme von Freizeitangeboten).

Die im Landschaftsplan der Stadt Halle (Saale) formulierten Leitbilder und Maßnahmen (z. B. aktiver Waldumbau der Bergbaufolgewälder) beziehen sich nicht unmittelbar auf den Änderungsbereich bzw. stehen nicht im Widerspruch. Das strategische Leitbild „HALLE (SAALE) – URBANE VIELFALT – GRÜNVERNETZT – KLIMAANGEPASST“ wird in drei Leitthemen genauer ausformuliert. Auch hier ist der Hufeisensee grundsätzlich eingebunden, bspw. beim Leitthema 2: Blau-Grünes Netz: Vernetzung der urbanen und suburbanen Freiräume. Dieses zielt ab auf eine *Entwicklung von für den Radverkehr attraktiven Grünachsen aus dem Stadtzentrum in die Landschaft, z. B. Grünachse Hauptbahnhof/RAW – Kanenaer Weg – Hufeisensee – Radschnellweg Halle/Leipzig.*

Weiterhin existiert für die Stadt Halle (Saale) ein **Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept**, welches vorsieht, den See gestalterisch und funktional als Naherholungsraum insbesondere für die östlichen Stadtteile aufzuwerten. Dazu sollen die Böschungsbereiche gesichert und wo nötig abgepflanzt und die derzeit bereits vorhandenen Strandbereiche geordnet werden.

Am Westufer des Sees sollen ein größerer Strandbereich mit Sandstrand sowie Gastronomie- und Sanitäreinrichtungen und Parkmöglichkeiten entwickelt werden. Außerdem sind die Festsetzung weiterer Strandbereiche in bergbaulich gesicherten Abschnitten des Ufers sowie die Einordnung eines Camping- und Caravanplatzes angedacht. Im Rahmen dieses Konzeptes soll das vorhandene, jedoch eher untergeordnete Wegenetz rund um den See zu einem Rundweg für Radfahrer und Fußgänger ertüchtigt werden.

6. Familienverträglichkeitsprüfung

Am 06.07.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158, 1. Änderung im Jour fixe Familienverträglichkeit vorgestellt.

Die Familienverträglichkeit des Planungszieles wurde als gegeben angesehen, sofern durch die neuen Nutzungen die freie Zugänglichkeit des Sees und die öffentlichen Erholungsangebote für die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere der Rundweg einschließlich des Zugangs vom Krienitzweg sollen vor regelmäßiger Befahrung geschützt werden, um die Nutzung durch Fußgänger, Radfahrer und weitere

Erholungssuchende nicht zu gefährden.

Insgesamt wurde die Planung unter Beachtung der gegebenen Hinweise als familienfreundlich bewertet, sodass auch die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, ebenfalls als familienverträglich einzustufen ist.

7. Klimawirkung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“, hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima. Im Zuge der Bauleitplanung kommt es zu einer Umverteilung der Bau- und Freiflächen im Geltungsbereich, wobei es tendenziell zu einer Erhöhung des Bauflächenanteiles gegenüber dem Grünflächenanteil kommt. Zudem ergeben sich direkte Klimaauswirkungen erst im Zuge der Umsetzung der Planziele. Die in Aufstellung befindliche Bebauungsplanänderung regelt in diesem Zusammenhang verbindlich den notwendigen Ausgleich der Klimaauswirkungen durch geeignete Maßnahmen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Zur Übernahme der Planungskosten einschließlich der Kosten für die Fachgutachten und weitere Untersuchungen wurden mit den Investoren städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB abgeschlossen worden.

Durch die Erarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Stadtverwaltung.

9. Hinweis zu den Gutachten

Im Rahmen des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ wurden Gutachten erarbeitet. Deren Ergebnisse sind in die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung eingegangen. Hierzu zählen gutachterliche Stellungnahmen zu Auswirkungen auf Betriebe nach der Störfallverordnung, artenschutzrechtliche Fachbeiträge und eine Schallimmissionsprognose.

Aus denselben Gutachten werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Kernaussagen dargelegt, die konkrete Auseinandersetzung und die sich ergebenden Regelungen erfolgten auf der Ebene des Bebauungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ erfolgen im Parallelverfahren.

Aufgrund des Umfangs der Gutachten wird daher auf deren Beifügung zur Flächennutzungsplanänderung verzichtet und stattdessen auf die Anlagen zur Beschlussvorlage VIII/2024/00116 (01.08.2024, Bebauungsplan Nr. 158 Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee 1. Änderung - Beschluss zur öffentlichen Auslegung, Stadtrat vom 29.01.2025) verwiesen, welche über den Sitzungsdienst der Stadt Halle (Saale) SessionNet aufrufbar sind. Neben der Recherchefunktion kann die Vorlage auch direkt aufgerufen werden: https://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=29671.

Anlagen:

Anlagen gesamt

Anlage 1 Änderungsplan FNP Änderung, lfd. Nr. 37

Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung, lfd. Nr. 37 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“